

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Gemeinschaft für Geistige Entfaltung e.V. wurde gegründet, um Menschen zusammenzuführen, die geistige Entfaltung suchen und sich darin unterstützen möchten. Sie hat den Anspruch, Menschen auf Seminarbasis grundlegende Einsichten in philosophische und strukturelle Gesetzmäßigkeiten zu vermitteln und versteht sich mit diesem Angebot als Impulsgeber für motivierte Selbsthilfe und individuelles Selbstverständnis zu harmonischer Lebensbewältigung. Als begleitende Maßnahmen stehen den Mitgliedern Beratungsgespräche mit Psychologen, Theologen, Ärzten, Heilpraktikern und anderen Mitgliedern der Gemeinschaft offen.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam entfalten“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Much.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die im In- und Ausland bekannten Heilweisen bekannt zu machen und zu fördern (Vorbild: Weltgesundheitsorganisation, Respektierung und Anerkennung traditioneller Heilweisen der Menschheit).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen
 - b) Kontaktpflege und Gedankenaustausch in regionalen Gruppen des Vereins sowie mit Gruppen gleichgelagerter oder ähnlicher Interessen im In- und Ausland
 - c) Förderung und Verbreitung geeigneten Schrifttums
 - d) Bemühungen, die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege in praktischer, jedermann zugänglicher Anwendung - z.B. durch die Betreuung Erkrankter - zu übertragen
 - e) Förderung, Verbreitung, Anwendung und Erforschung des Geistigen Heilens und die Ausbildung zum Geistigen Heilen
- (4) Der Verein versteht sich als Gemeinschaft, die durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch wachsen möchte. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **4 Wochen**.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interesse des Vereins gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung.
- (7) Zu seiner Unterstützung können vom Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten Vorstandswahl. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder im Online-Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
- (10) Die Mitglieder sind im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet, soweit sie nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Brief oder E-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Briefen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer

- d) Aufgaben des Vereins
- e) Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Zu Beginn ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Das Ergebnis der Prüfung (= Jahresbericht) ist dem Vorstand zeitnah bekannt zu machen, den Mitgliedern spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 ÄNDERUNG DES ZWECKS UND SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über solche Änderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer sowie dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Kinderhospiz e.V., Schloss-Urach-Str. 4, 79853 Lenzkirch, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.